

Geschäftsordnung für den Beirat

Der Beirat der Frankfurter Stiftung für Bildung und Forschung hat sich bei seiner Sitzung vom 18.04.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines, Gesamtverantwortung

- (1) Gemäß Satzung wird der Stiftungsbeirat auf fünf Jahre berufen und besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main e.V. berufen und abberufen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Förderverein nicht mehr existieren oder die Mitgliederversammlung von ihrem Berufungsrecht keinen Gebrauch machen, so geht dieses Recht an den Hochschulrat der Fachhochschule Frankfurt am Main über.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat.
 - Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht.
 - Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, bei der Prüfung der Stiftungsgeschäfte die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (4) (1) Der Beirat kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die den einzelnen Beiratsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

§ 3

Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Beiratssitzungen. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist. Der Beirat legt fest, in welcher Form, Einladungen, Beschlussvorlagen und Unterlagen übersandt werden.

- (2) Beiratssitzungen sollen in der Regel 1 mal jährlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Dem oder der Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, obliegt
 - a) die Festlegung des Sitzungstermins
 - b) die Einberufung der Sitzung
 - c) die Benennung der Tagesordnungspunkte
 - d) die Leitung der Sitzung
 - e) die Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin für die Sitzungsniederschrift.

Sind der oder die Beiratsvorsitzende und die oder der Stellvertreter gehindert, an der Sitzung teilzunehmen, so wird diese von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Beiratsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Beiratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 4

Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

- (1) Bei Eröffnung der Beiratssitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in der Stiftungssatzung (oder in der Geschäftsordnung) vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten wurde und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist und kein Widerspruch erhoben wird. Die Einladung zur Beiratssitzung hat zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden den

Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhalten sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen auf Antrag geheim abgestimmt.
- (6) Der Vorstand der Stiftung sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können von der Beratung einzelner Punkte durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden.
- (7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der bzw. die Beiratvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der bzw. die stellvertretende Beiratvorsitzende, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Beiratsmitglieder am Abstimmungsverfahren durch Zustellung der Beschlussvorlagen auf dem für die Einladungen üblichen Weg. Den Beschlüssen müssen mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder zustimmen. Beantragt ein Beiratsmitglied mündliche Behandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Beiratsmitgliedern zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Beiratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Über die Sitzungen des Beirats sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Beiratsmitgliedern zu übersenden sowie dem Vorstand der Stiftung zur Kenntnis zu bringen. Widerspruch gegen eine Niederschrift ist spätestens in der nächsten Beiratssitzung anzumelden. Der Beirat beschließt gegebenenfalls über eine Änderung der Niederschrift.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. April 2023 in Kraft.

Frankfurt, den 24.04.2023
(Ort, Datum)


Petra Rossbrey, Vorsitzende des Beirats